

**Bekanntmachung Nr. 58/2022 des Amtes Kellinghusen für die
Gemeinde Mühlenbarbek:**

**I.
Satzung (Nachtrag III) zur
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbarbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek vom 10.03.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag III zur Hauptsatzung vom 28.07.2009 erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 1.500,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 €, sofern keine Folgekosten oder sonstigen Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 300,00 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,

10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde sowie die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36 BauGB und § 71 Abs. 3 LBO), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.

Artikel II

Im § 6 Abs. 1 „Einwohnerversammlung“ werden die Worte „einmal im Jahr“ gestrichen.

Artikel III

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbarbek in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Feuerwehrgerätehaus in der Straße Burenknöll, befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

(2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbarbek werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt.“

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 12.04.2022 erteilt.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mühlenbarbek, 21.04.2022

Gez. Kerstin Stark-Karczewski
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag 3) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 25.05.2022

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen unter www.amt-kellinghusen.de am 25.05.2022.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse in der Norddeutschen Rundschau am 23.05.2022 erfolgt.